

Satzung
der Stadt Dormagen über die Festlegung der Gebietszonen
und des Geldbetrags je Stellplatz (Stellplatzablösesatzung)
vom 20.01.2004

I.

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 18.12.2003 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) und des § 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255/ SGV NRW 232) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

§ 51 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Diese sind gemäß § 51 Absatz 3 BauO NRW auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Die nachstehende Satzung geht grundsätzlich von dem Bestehen der vorbeschriebenen Herstellungspflichten aus. Sie trifft Regelungen lediglich für die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten hergestellt werden können und deshalb auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze verzichtet werden kann (§ 51 Absatz 5 BauO NRW). Die Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung wird nach dem pflichtgemäßen Ermessen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf den Verzicht der Stadt Dormagen besteht grundsätzlich nicht. Die eingenommenen Geldbeträge zur Stellplatzablösung sind nach § 51 Absatz 6 BauO NRW zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet, für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs. Die Verwendung des Geldbetrags muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

Dies vorausgeschickt gelten folgende Vorschriften:

§ 1 Festlegung der Gebietszonen

1. Das Stadtgebiet Dormagen wird in die Gebietszonen I und II unterteilt.
2. Die Gebietszone I wird begrenzt durch die Umgehungsstraße B 9, Langenfelder Straße von B 9 bis Kölner Straße, Kölner Straße von Langenfelder Straße bis Europastraße, Europastraße bis Frankenstraße, Frankenstraße, Nettergasse von Frankenstraße bis Römerstraße, Römerstraße einschl. der Grundstücke Römerstraße Haus-Nr. 6-24 a (gerade), bis Florastraße, hintere Grenze der an die Florastraße (Südseite) angrenzenden Grundstücke, Bahnhofstraße bis Pommernallee, Pommernallee bis Ostpreußenallee, Ostpreußenallee (teilweise), hintere Grenze der an die Florastraße (Nordseite) angrenzenden Grundstücke, Weingartenstraße einschl. der Grundstücke Weingartenstraße Haus-Nr. 2-20 (gerade) sowie der Grundstücke Im Grunewald 2 a und 2, Feldweg nördlich des Grundstücks Krefelder Straße 83-87 von Krefelder Straße bis B 9.

Die Gebietszone II ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I.

3. Die genaue Abgrenzung der Gebietszone I ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Karte liegt im Technischen Rathaus, Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün, Zimmer 214, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2 Festlegung der Höhe des Geldbetrags je Stellplatz und des Vom-Hundert-Satzes

1. Die durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz, betragen
 - a) in der Gebietszone I 5.000,00 €
 - b) in der Gebietszone II 3.750,00 €
2. Der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag beträgt unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 v.H. gemäß § 51 Absatz 5 Satz 4 BauO NRW
 - a) in der Gebietszone I 4.000,00 €
 - b) in der Gebietszone II 3.000,00 €

§ 3 Grundstücksbezug

Die Ablöseverpflichtung haftet dem jeweiligen Grundstück an. Der/die Rechtsnachfolger/in eines/einer Ablöseverpflichteten ist wie sein/ihre Vorgänger/in im Eigentum zur Ablösung verpflichtet.

§ 4 Rückforderung

Ein Rückforderungsrecht der Stellplatz- und Ablöseverpflichteten besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gemeinde der ihr nach § 51 Absatz 6 BauO NRW obliegenden Aufgabe in einem angemessenen Zeitraum nicht nachkommt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dormagen über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrags je Stellplatz (Stellplatzablösesatzung) vom 20.12.2001 außer Kraft.

Anlage: Kartenausschnitt

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

§ 7 Absatz 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

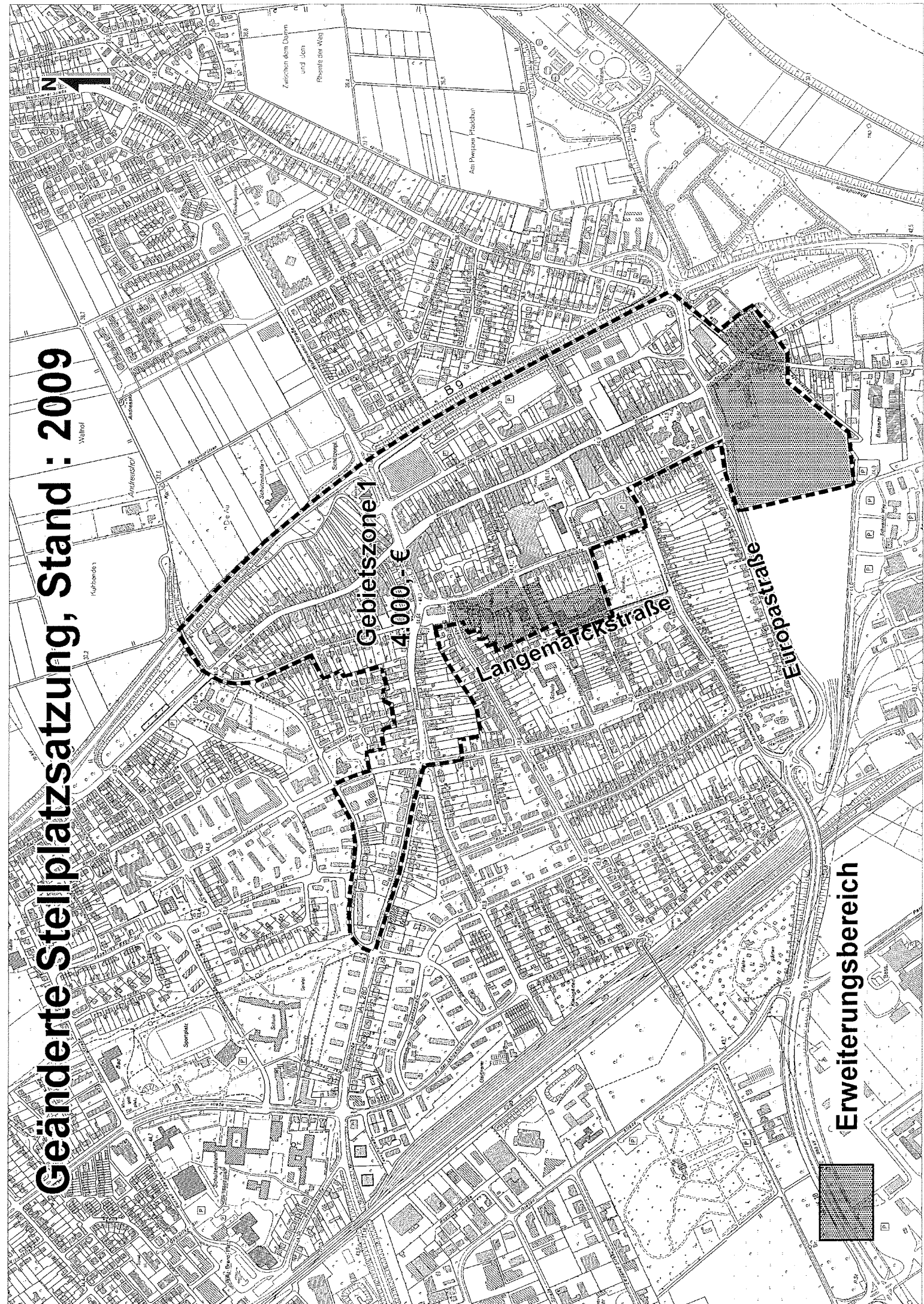
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 20.01.2004

Hauschild
Bürgermeister

Hinweis: Amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4/2004 vom 28.01.2004

Geänderte Stellplatzsatzung, Stand : 2009



Gebietszone 1

4.000,-€

Langemarkstraße

Europapstraße



Erweiterungsbereich